

ABBAU VON HÜRDEN BEI DER BETRIEBSÜBERGABE AN DIE NÄCHSTE GENERATION

1. Abbau von Hürden an die nächste Generation in der Zeit der Betriebsübergabe

In Österreich gibt es rund 600.000 Klein- und Mittelunternehmen (KMU) mit insgesamt etwa 2,4 Millionen Beschäftigten, von denen ein beträchtlicher Teil – nämlich etwa 150.000 – Familienunternehmen darstellen. Früher oder später stehen Unternehmer vor der Herausforderung einer Unternehmensnachfolge, insbesondere aufgrund eines altersbedingten Rückzugs aus dem Erwerbsleben. Angesichts der Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und des steigenden Altersdurchschnitts wird der Anteil der Unternehmer im pensionsfähigen Alter und damit der potenziellen Übergeber weiter steigen. Eine Unternehmensübertragung bildet dabei einen wichtigen Meilenstein im Lebenszyklus eines KMU.

Dem Anspruch, den Übertragungsprozess zu erleichtern, hat der Gesetzgeber versucht durch das **Grace-Period-Gesetz** zu entsprechen. "*Grace period*" bedeutet im Deutschen Schonfrist bzw Gnadensfrist und stellt einen festgelegten Zeitraum nach dem Fälligkeitsdatum einer Zahlung oder einer Verpflichtung dar, in dem keine negativen Konsequenzen für das Nicht-Einhalten einer ursprünglichen Frist erhoben werden. Durch das am 01.12.2024 in Kraft tretende Gesetz werden vor allem Unterstützungen im Abgaben-, Gewerbe- sowie Arbeitnehmerschutzrecht versprochen.

2. Rechts- und Planungssicherheit für den übernahmewilligen Unternehmer im Abgabenrecht

Um rechtliche Unsicherheiten im Abgabenrecht mit der Unternehmensübergabe im Angehörigenkreis vorzubeugen, sollen durch das Grace-Period-Gesetz bisher ungeprüfte Zeiträume des übergebenden Unternehmers einer Kontrolle unterzogen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Übernehmer nicht für bestimmte Steuern haftet, die vor der Übertragung entstanden sind. Gleichzeitig sollen Unternehmer die Möglichkeit erhalten, Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erhalten. Besprechungen zwischen Vertretern der betroffenen Unternehmen sowie Organen des Finanzamtes sollen stattfinden, um abgabenrechtliche Fragen zu klären. Zu Beginn der Begleitung der Betriebsübertragung nimmt das Finanzamt eine Außenprüfung nach § 147 BAO vor, bei der die letzten drei Jahre vor der Antragstellung, für die bereits eine Steuererklärung abgegeben wurden (§ 153j BAO), geprüft werden.

Zu beachten ist allerdings, dass sowohl der Antragsteller als auch der Erwerber einer erweiterten Offenlegungspflicht unterliegen. Dem Finanzamt sind, ohne Aufforderung, all jene Sachverhalte offenzulegen, die für den

Unternehmensübergang von Bedeutung sind und bei denen das Risiko einer abweichenden Beurteilung durch die Abgabenbehörde besteht (§§ 153h Abs 2 iVm 153k BAO). Antragsberechtigt ist nach § 153h Abs 1 BAO eine natürliche Person während eines Übergabeprozesses, die angibt, innerhalb von zwei Jahren entweder einen Betrieb (§ 153h Abs 1 Z 1 BAO), Teilbetrieb (§ 153h Abs 1 Z 2 BAO) oder Anteil an einer Mitunternehmerschaft, an der ausschließlich Angehörige des Antragstellers beteiligt sind, (§ 153h Abs 1 Z 3 BAO) im Sinn des § 24 EStG an Angehörige iSd § 25 BAO übertragen zu wollen.

3. Entbürokratisierung im Bereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes

Nach aktueller Rechtslage sind Arbeitgeber nach § 88 ASchG verpflichtet, für Arbeitsstätten mit regelmäßig mindestens 100 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten und diesen einmal pro Kalenderjahr einzuberufen, wobei bei Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Belastungen dies ab 250 Beschäftigten gilt. Arbeitnehmer auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen sind mit einzurechnen. Die gesetzlichen Formalerfordernisse für den Vorsitz, die Einladung und die Protokolle entfallen nach dem neuen § 101a ASchG innerhalb der zweijährigen Periode im Zusammenhang mit Arbeitsschutzausschüssen. Ebenso entfällt die arbeitsrechtliche Pflicht zur Meldung von neu bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 Abs 8 ASchG) an das Arbeitsinspektorat.

4. Verwaltungsvereinfachung bei Betriebsübergaben im Gewerberecht

Bei der Anmeldung eines Gewerbes durch eine juristische Person oder Personengesellschaft bestand die Verpflichtung, bei der Gewerbebehörde einen Firmenbuchauszug, der nicht älter als sechs Monate sein durfte, der betreffenden Gesellschaft vorzulegen. Diese Pflicht soll nun entfallen. Nach § 365g Abs 1 GewO haben die Gewerbebehörden bereits jetzt die Möglichkeit, elektronisch auf das Firmenbuch zuzugreifen und damit die Firmenbuchdaten elektronisch zu überprüfen. Somit ist es nicht mehr erforderlich, Firmenbuchauszüge bei der Gewerbebehörde vorzulegen. Weiters besteht mehr Flexibilität beim Einreichen von Unterlagen vor allem in Bezug auf technische Details: Nach § 353 Z 1 lit a GewO ist dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage in vierfacher Ausfertigung eine Betriebsbeschreibung und ein Verzeichnis der Maschinen und Betriebseinrichtungen mit Rahmenangaben zu Prozess-, Leistungs- oder Emissionsdaten sowie Stoffeigenschaften und -mengen, einschließlich der höchsten beabsichtigten Auslastungsgrade, Emissionsintensitäten und Gefährlichkeitsgrade, beizufügen.

5. Ausblick

Das Grace-Period-Gesetz bringt für Unternehmen, vor allem auch für die Übergabe im Familienkreis, spürbare Erleichterungen im Übergabeprozess mit sich. Obwohl es nur als ein kleiner Schritt betrachtet werden mag, sind insbesondere die Lockerungen in strikten Formalverfahren sowie die Unterstützung der Abgabenbehörde (*"Beraten statt Strafen!"*) positiv zu bewerten und stellen einen bedeutenden Fortschritt dar. Vor allem bürokratische Hürden werden dadurch vereinfacht und reduziert, eine sehr begrüßenswerte Entwicklung.

Für Fragen zu Betriebsübertragungen und dem Grace-Period-Gesetz unterstützt Sie gerne unser Team von HASCH UND PARTNER und steht Ihnen jederzeit mit kompetenter rechtlicher Beratung zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Christoph Gratzner](#)

[RAA Mag. Gülsah Erbilin](#)